

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 139440	0351 81920	04.03.2021

Tagesbrief 120/21 vom 04.03.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Lockdown wird grundsätzlich bis 28. März 2021 verlängert**
- **Entwurf Coronavirus-Testverordnung (TestV)**

1. Lockdown wird grundsätzlich bis 28. März 2021 verlängert

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wurde gestern Nacht die grundsätzliche Verlängerung der derzeit geltenden Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bis zum 28. März 2021 beschlossen. Dabei verständigte man sich allerdings auf eine Strategie zur schrittweisen Öffnung und eine Beschleunigung der Impfungen. Der Beschlusstext ist als **Anlage 1** beigefügt.

Teststrategie

Die nationale Teststrategie soll bis April weiterentwickelt werden. Diese sieht drei Säulen vor:

- die Länder sind verantwortlich, dass das Personal in Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie alle Schülerinnen und Schüler pro Präsenzwoche mindestens einen kostenfreien Schnelltest erhalten

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

- die Unternehmern sollen ihren in Präsenz Beschäftigten mindestens einmal pro Woche einen kostenfreien Schnelltest anbieten, wobei darüber noch diese Woche abschließend mit den Wirtschaftsverbänden verhandelt werden soll.
- allen Bürgerinnen und Bürgern soll mindestens einmal pro Woche ein kostenfreier Test ermöglicht werden; die dafür notwendigen Testzentren sollen vom Land oder der jeweiligen Kommune betrieben bzw. beauftragt werden; die Kosten übernimmt ab dem 8. März der Bund.

Zur Beschaffung der Schnelltests bilden Bund und Länder eine Taskforce Testlogistik.

Kontaktbeschränkungen

Ab dem 8. März sollen im privaten Umfeld Treffen zwischen zwei Hausständen mit maximal fünf Personen ermöglicht werden, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgezählt werden.

Öffnungsschritte

Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte werden zur Grundversorgung gezählt und dürfen ebenso wie noch geschlossene Unternehmen für körpernahe Dienstleistungen geöffnet werden.

Die weiteren Stufen, die in Abhängigkeit von Inzidenzschwellen stehen, können dem als **Anlage 2** beigefügten Schaubild entnommen werden.

Elektronische Kontaktnachverfolgung

Es sollen Möglichkeiten der appbasierten Kontaktnachverfolgung mit einer Verknüpfung an die Gesundheitsämter geschaffen werden.

Schulen und Kindertagesbetreuung

Das Vorgehen im Bereich der Schulen und Kindertagesbetreuung bestimmen die Länder in eigener Verantwortung.

Weitere Details können dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben des DST entnommen werden. Die nächste Beratung ist für den 22. März 2021 terminiert.

Der Entwurf der überarbeiteten Sächsischen Corona-Schutzverordnung geht den Mitgliedern des SSG heute mit gesonderter E-Mail über die Oberbürgermeister und KV-Vorsitzenden zu.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Entwurf Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Die erweiterte nationale Teststrategie mit einem grundsätzlichen kostenfreien Schnelltestanspruch für alle Bürgerinnen und Bürger führt zu notwendigen Änderungen in der TestV des Bundes.

Der als **Anlage 4** beigefügte Entwurf sieht vor, dass die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, also die Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte, für den Betrieb von Testzentren Dritte beauftragen können. Diese sollen eine pauschale Vergütung von bis zu sechs Euro für die Beschaffungskosten sowie zwölf Euro für alle weiteren Leistungen erhalten.

Ein positives Ergebnis eines Schnelltests führt zum Anspruch auf einen kostenfreien PCR-Test zur Bestätigung.

Die Abrechnung soll über die Kassenärztliche Vereinigung abgewickelt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen